

► Grundlagenforschung

## Radfahrtraining lindert Beschwerden bei Hüftarthrose stärker als eine Physiotherapie

| Ein von Physiotherapeuten entwickeltes spezielles Radfahrprogramm (CHAIN-Intervention) lindert die Beschwerden bei Hüftarthrose effizienter als eine herkömmliche Physiotherapie. Das belegt eine aktuelle Studie der Universität Bournemouth (UK). Die Studie ist ein guter Ansatz, um Physiotherapeuten zu entlasten. |

Die Probanden wurden zur Hälfte in eine Interventionsgruppe und eine Kontrollgruppe eingeteilt. In der Interventionsgruppe wurden die Teilnehmenden zu Krankheitsursachen geschult und führten unter Aufsicht Ergometerübungen durch, die sie zu Hause fortsetzten. Die Kontrollgruppe erhielt eine herkömmliche Physiotherapie. Im Vergleich zur Physiotherapiegruppe, nahmen mehr Patienten an den CHAIN-Sitzungen teil. Die Wirksamkeit wurde per Fragebogen über den Hip Disability and Osteoarthritis Outcome Score, Hüftbehinderungs- und Osteoarthritis-Ergebnis-Score (HOOS-ADL-Score) gemessen. In der Interventionsgruppe stieg der Wert von 60 auf 73,5 Punkte, in der Kontrollgruppe von 59,3 auf 65,4 Punkte. Der Therapieeffekt der Radfahrintervention war signifikant, blieb jedoch unter dem klinisch relevanten Unterschied von 7,4 Punkten. Dennoch erwies sich das Radfahren als kosteneffektiv und gut akzeptiert. Langfristig setzten die meisten Patienten das Radfahren fort, um ihre Hüftbeschwerden unter Kontrolle zu halten, und 57 Prozent benötigten bislang keine Gelenkersatzoperation.

▾ QUELLE

- Wainwright, Tomas W. et al: Clinical and cost-effectiveness of a cycling and education intervention versus usual physiotherapy care for the treatment of hip osteoarthritis in the UK (CLEAT): a pragmatic, randomised, controlled trial. In: The Lancet Rheumatology, Online first July 31, 2025. [https://doi.org/10.1016/S2665-9913\(25\)00102-X](https://doi.org/10.1016/S2665-9913(25)00102-X)

► Gesetzliche Unfallversicherung

## BSG: Der Weg zu dem im Sozialraum aufgestellten Getränkeautomaten ist unfallversichert

| Stürzt ein Mitarbeiter auf dem Weg zu dem im Sozialraum aufgestellten Getränkeautomaten auf nassem Boden und verletzt sich, so ist dieser Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 24.09.2025, Az. B 2 U 11/23 R, Abruf-Nr. 250459). |

Die dem Unfall unmittelbar vorausgehende Verrichtung ist der versicherten Tätigkeit als Beschäftigte zuzurechnen. Zwar ereignete sich der Unfall während einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung. Die Arbeitnehmerin unterlag aber einer besonderen Betriebsgefahr. Der Arbeitgeber hatte die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in dem von ihm als Sozialraum gewidmeten Raum verortet. Dieser war damit seiner Risikosphäre zuzurechnen. Dies schließt die Säuberung und Reinigung ein. Das Ausrutschen der Arbeitnehmerin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden ist damit dem Gefahrenbereich des Betriebs zuzuordnen.

Radfahren  
kosteneffizient und  
gut akzeptiert



IHR PLUS IM NETZ

Volltext  
hier mobil  
weiterlesen



Sozialraum liegt  
im Verantwortungsbereich des  
Arbeitgebers